



**Aargauische Kantonale Geflügelausstellung
CH Wyandotten Klubschau
30.10.-01.11.2025
Im Zelt
Fussballplatz - Badi
5612 Villmergen**

Ausstellungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausstellung umfasst, die im Rassegeflügel-Standard für Europa 2006 aktualisierten bis 2025 aufgeführten Rassen und Farbschläge.

2. Daten

2.1. Anmeldeschluss: Donnerstag 25. September 2025 (eintreffend!)

2.2. Einlieferung: Mittwoch 29. Oktober 2025 17 - 21 Uhr

2.3. Bewertung: Donnerstag 30. Oktober 2025

2.4. Rücktransport: Samstag 01. November 2025 um 15 Uhr

3. Öffnungszeiten

Donnerstag 30. Oktober 2025 18 - 21 Uhr

Freitag 31. Oktober 2025 12 - 21 Uhr

Samstag 01. November 2025 10 - 15 Uhr

Katalogausgabe ab Freitag 12 Uhr bis Veranstaltungsende



4. Anmeldung

Anmeldungen sind auf dem Postweg zu richten an:
Thomas Meyer, Postfach 168, 5612 Villmergen

- 4.1. Ausstellungsberechtigt sind alle Züchter/Innen, die einem vom AKV angeschlossenen Verein oder Spezialklub angehören und bis am 15. September 2025 in der Kleintiere Schweiz/ Rassegeflügel Schweiz Statistik aufgeführt sind. Als Grundlage dient die Statistik von Kleintiere Schweiz. Jeder Aussteller anerkennt, dass seine Daten aus der Statistik Kleintiere Schweiz verwendet sowie auf Ranglisten, Bewertungskarten etc. veröffentlicht werden. Ferner willigt jeder Aussteller mit dieser Anmeldung ein, dass seine Tiere fotografiert werden und gegebenenfalls im Internet und im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden dürfen.
- 4.2. Die Anmeldungen müssen mit den offiziellen Anmeldeformularen erfolgen. Pro Züchter/in muss ein Anmeldeformular ausgefüllt werden. Dieses ist vollständig in Druckschrift auszufüllen. Es ist eine Kopie des Quittungsbeleges oder E- Banking Auszug des einbezahlten Standgeldes beizulegen. Falsch ausgefüllte oder unvollständige Anmeldeformulare werden nicht berücksichtigt. Mit der Einreichung der Anmeldung unterzieht sich jeder Aussteller den Bestimmungen des Reglements.
- 4.3. Stellt ein Geflügelrichter bei Tieren einen unerlaubten Eingriff fest, ist dies auf der Bewertungskarte mit u. M. zu vermerken. Bei u. M. wird die Karte mit einer Kritik versehen, erhält aber keine Punkte. Über unerlaubte Eingriffe wird der Vorstand von Rassegeflügel Schweiz sofort verständigt. Übertypisierte Tiere oder kupiertes Wildgeflügel werden durch den Entscheid des Richters aus der Ausstellungshalle entfernt. Kranke oder von Ungeziefer befallene Tiere werden aus der Ausstellungshalle entfernt. Die betroffenen Züchter/innen werden informiert und müssen ihre Tiere abholen.
- 4.4. Die Tiere eines Stammes müssen innerhalb einer Rasse den gleichen Farbschlag, gleiche Beinlänge und die gleiche Gefiederstruktur sowie die gleiche Kammart aufweisen.
- 4.5. Für Rassen oder Farbschläge die nicht im Rassegeflügel-Standard für Europa 2025 aufgeführt sind, in anderen EE-Ländern aber anerkannt sind, muss eine gedruckte Standardbeschreibung in deutscher Sprache der Anmeldung beigelegt werden. Fehlt diese, werden die Tiere an der Ausstellung nicht bewertet.
- 4.6. Bei Gross- und Wassergeflügel sowie beim Wildgeflügel ist das Geschlecht zusammen mit der Ringnummer und dem Jahrgang auf einem Beiblatt aufzuführen und an der Boxennummer anzuschreiben. Falsch angemeldete Tiere werden bewertet, sind jedoch nicht preisberechtigt.
- 4.7. Bei den Puten, Gänse, Enten und Perlhühner müssen die Tiere verschiedene Markierungsringe tragen. Das Geschlecht mit der Ringnummer und dem Jahrgang muss mit der markierten Ringfarbe übereinstimmen.



5. Standgeld Geflügel

Stamm	CHF: 45.- (3 Tiere in 2 Boxen, Ausnahmen werden mitgeteilt)
Paar (Wildgeflügel)	CHF: 45.- (2 Tiere in 1 Boxe)
Katalog in Papierform	CHF: 5.-

- 5.1. Der Zuschlag für den Erinnerungspreis wird aus der AKV Abteilungskasse Geflügel bezahlt.
- 5.2. Die Vereinskollektionen sind gratis. Die beste Sektion erhält ein Ehrenband.
- 5.3. Der Katalog muss pro Aussteller nur einmal bezahlt werden.
- 5.4. Das Standgeld muss mit dem beigelegten Einzahlungsschein auf das Bankkonto des Kleintiervereins Villmergen einbezahlt werden.

6. Bewertung

- 6.1. Die Bewertung findet am Donnerstag 30.10.2025 07 – 17Uhr hinter verschlossenen Türen statt. Das Urteil der Preisrichter ist endgültig. Die Bewertungskarten werden in der Muttersprache des Preisrichters ausgefüllt. Übersetzungen sind Sache des Ausstellers. (Die Karten können bei Bedarf zur Übersetzung an den Präsidenten von Rassegeflügelschweiz gesendet werden.)
- 6.2. Für die Bewertung der Vereinsrangliste werden die 12 höchstbewerteten Tiere eines Vereins oder Klub gezählt, wobei aus der Kategorie Zier- und Wasserziergeflügel max. 4 Tiere mitgezählt werden.

7. Auszeichnungen / Preisverleihung durch den AKV

- 7.1. Die Auszeichnungen und Preisverleihungen findet an der Delegiertenversammlung 2026 statt.
- 7.2. Aargauer Meister werden in den folgenden Kategorien nur auf Stämme resp. Paare (Wildgeflügel) gekürt:
 - Puten, Perlhühner und Wassergeflügel
 - Hühner Grossrassen
 - Hühner Zwerg-Rassen
 - Hühner eigentl. Zwerge
 - Wild- und Wasserwildgeflügel
 - an den besten Jungzüchter

Ferner wird eine Miss und ein Mister Argovia Titel vergeben, d.h. über die ganze Geflügelausstellung wird das schönste weibliche und das schönste männliche Tier gekürt. Dies wird vom Richterobmann bestimmt.

- 7.3. Alle Aargauer-Meister, Miss und Mister Argovia, sowie die beste Sektion resp. Klub erhalten ein Ehrenband.



- 7.4. Alle Aussteller erhalten einen Erinnerungspreis. Nur eingelieferte und bewertete Tiere sind preisberechtigt. Der Erinnerungspreis wird am Ausstellungstag abgegeben.
- 7.5. Ehrenpreise: Gespendete Ehrenpreise werden nach Wunsch des Stifters vergeben. Fehlt eine solche Bestimmung, entscheidet der Abteilungsvorstand über die Vergabe.

8. Allgemeines

- 8.1. Die Ausstellungsleitung ist für die Unterbringung, Pflege und Fütterung verantwortlich. Für Unfälle und Erkrankungen, bei denen kein Verschulden des Ausstellungspersonals vorliegt, übernimmt die Ausstellungsleitung keine Haftung. Sämtliche Tiere sind gegen Feuer und Diebstahl versichert. Kann die Ausstellung infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, erhält der Aussteller das Standgeld, nach Abzug eines Unkostenanteils zurück.
- 8.2. Jeder Züchter bringt für seine Tiere Wasser-, Futtergeschirr und Sitzstange selber mit. Für Transportkisten steht kein Depot zur Verfügung.**
- 8.3. Kranke Tiere oder Tiere welche von Ungeziefer befallen sind, werden dem Züchter gemeldet. Kupiertes Wildgeflügel ist nicht zur Ausstellung zugelassen. Stellt ein Richter eines der vorgenannten Merkmale fest, sind die betroffenen Tiere vom Züchter umgehend abzuholen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Für sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Bestimmungen gelangt das Ausstellungsreglement von Rassegeflügel Schweiz zur Anwendung. Alles Weitere unterliegt dem Entscheid des Ausstellungskomitees in Verbindung mit dem AKV-Abteilungsvorstand Geflügel.
- 9.2. Reklamationen sind während der Ausstellung an das Ausstellungsbüro zu richten, nach der Ausstellung innert 8 Tagen an den Fachabteilungspräsidenten.

10. Auskünfte und Ausstellungsreglemente

Thomas Meyer, Postfach 168, 5612 Villmergen
Mobile 079 756 11 11 (MO-SO 18-22 Uhr)
Sowie auf der Homepage: AKV Kleintiere, Abt. Geflügel, Reglemente

AKV-Präsident Abteilung Geflügel

AKV-Vizepräsident / Sekretär Abteilung
Geflügel

Heinz Mathys

Andrin Julmi